



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

4. Oktober 20177

Seite 1 von 3

Frau
Birgit Naujoks
Frau
Julia Scheurer
FlüchtlingsRAT NRW e.V.
Wittener Str. 201
44803 Bochum

Aktenzeichen:
222-6.08.01-141177/17
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Andrea Schopen

Telefon 0211 5867-3160
Telefax 0211 5867-3220
andrea.schopen@msw.nrw.de

Sehr geehrte Damen,

Frau Ministerin Gebauer dankt für Ihre Schreiben vom 28. August 2017 und den darin zum Ausdruck gebrachten Verbesserungsbedarf bei der Beschulung von Flüchtlingskindern und hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Die Beschulung von Flüchtlingskindern stellt an alle Beteiligten im Land, in den Kreisen und den Kommunen große Herausforderungen, insbesondere an alle im Bildungssystem Tätigen. Es ist unsere gemeinsame Aufgabe, für die Beschulung von Flüchtlingskindern Lösungen zu finden, um den akuten Herausforderungen so gut wie möglich gerecht zu werden.

Sie regen dazu eine Änderung des Schulgesetzes, eine vorübergehende Beschulung durch qualifiziertes, ausreichend vorhandenes Lehrpersonal, die Möglichkeit eines Schulbesuches zeitnah in einer nahegelegenen Schule, die zeitnahe Zuweisung in diese Kommune und die grundsätzlich zügige Zuweisung zu einer Kommune an.

Unabhängig davon, dass die gewünschte Rechtsänderung eine Aufgabe des Gesetzgebers wäre und nicht von der Landesregierung vollzogen werden könnte, möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

Es ist richtig, dass die Schulpflicht für Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern besteht, sobald sie einer Kommune zugewiesen sind und ihr Aufenthalt gestattet ist.

Eine Änderung des Schulgesetzes in dem Sinne, dass alle Kinder unabhängig vom Aufenthaltsstatus und der Aufenthaltsdauer sowie der Zuweisung zu einer Kommune schulpflichtig seien, ist nicht notwendig. Das Recht auf Schulbildung folgt den – höherrangigen – Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention und unserer Landesverfassung, so dass es einer Bestätigung durch ein einfaches Landesgesetz nicht bedarf.

Unabhängig von der landesrechtlich festgelegten Schulpflicht (§ 34 Abs. 6 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) haben Kinder gemäß Artikel 8 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und z. B. gemäß Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention ein Recht auf Schulbildung.

Dieser Anspruch ist in einen angemessenen Ausgleich zu bringen mit der Pflicht des Landes, ein funktionierendes Schulwesen zu gewährleisten. Dabei sind die Zweckmäßigkeit eines Schulunterrichts für Kinder, die sich kurzfristig in einer Einrichtung aufhalten, und räumliche, personelle und sachliche Kapazitäten zu berücksichtigen.

Bei einem längeren Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen erwächst ein unmittelbares subjektives Recht auf Beschulung. Eine strikte zeitliche Grenze ist nicht im Einzelnen festgelegt. Über die Zweckmäßigkeit der Beschulung ist vielmehr im Einzelfall zu entscheiden, zumal eine vernünftige Prognose über das passende Schulangebot ermöglicht sein muss.

Das Land strebt an, Geflüchtete innerhalb von drei Monaten an die jeweilige Kommune zuzuweisen. Eine staatlich organisierte Beschulung in den Unterkünften widerspricht dem Ziel der langfristigen Integration, Kinder und Jugendliche neben dem Spracherwerb vor allem auch sozial zu integrieren. Eine Beschulung in Schulen, die in der Nachbarschaft der Unterkünfte liegen, hat neben der organisatorischen Aufgabe auch einen unerwünschten „Bruch“ im Beziehungsaufbau in einer Lerngruppe und damit eine zusätzliche Verunsicherung zur Folge.

In vielen Unterkünften werden daher – auch in Kooperation mit benachbarten Schulen – ehrenamtlich Tätige, häufig pensionierte Lehrkräfte, eingesetzt, die einen ersten Spracherwerb kindgerecht ermöglichen und darüber hinaus individuelle Zusatzangebote machen.

Ich darf Ihnen versichern, dass alle geeigneten Maßnahmen zur Verwirklichung des Rechts eines jeden Kindes auf Bildung getroffen werden.

Zugleich möchte ich mich für Ihr hohes Engagement bei der Integration von Flüchtlingen bedanken und freue mich auf eine konstruktive Zusammenarbeit.

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefanie Overbeck', written in a cursive style.

Stefanie Overbeck